

Satzung
der Stadt Marktredwitz über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes I
„Klingerstraße - Flottmannstraße - Zehentstadelweg -
Oberredwitzer Straße“

Vom 27.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 4 vom 30.04.2004) in der vom 30.04.2004 an gültigen Fassung

Aufgrund des 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I (Erweiterung) unter gleichzeitiger Aufhebung der vom Stadtrat am 21.07.1989 beschlossenen Satzung für das Sanierungsgebiet I:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,35 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Klingerstraße – Flottmannstraße – Zehentstadelweg – Oberredwitzer Straße“ (SAN I).

Das Sanierungsgebiet I besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Marktredwitz:

Fl.Nrn. 236/1, 1539/5, 1539/8, 1539, 1539/3, 1539/4, 1539/6, 1539/7, 1549/2, 1552/3, 1552/4, 1552/5, 1552/6, 1552/8, 1552/9, 1552/10, 1553, 1555, 1557, 1557/2, 1557/3, 1557/4, 1557/5, 1557/6, 1557/7, 1557/8, 1557/9, 1557/10, 1557/11, 1557/12, 1557/13, 1557/14, 1557/16, 1557/17, 1557/18, 1557/19, 1557/20, 1557/21, 1558, 1562, 1562/2, 1562/5, 1562/6, 1562/19, 1563/3, 1564/2, 1564/3, 1564/4, 1564/5, 1564/6, 1569/2, 1569/8, 1569/9, 1803/8, 1803/62, 1803/64, 1803/83, 1803/84,

und teilweise die Grundstücke
Fl.Nrn. 236, 1539/9, 1562/4, 1562/7.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M. 1 : 1000 (Kataster) der STEWOG Marktredwitz vom 15.03.2004 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

SanierungsgebietsS

San.Gebiet I

180-1

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

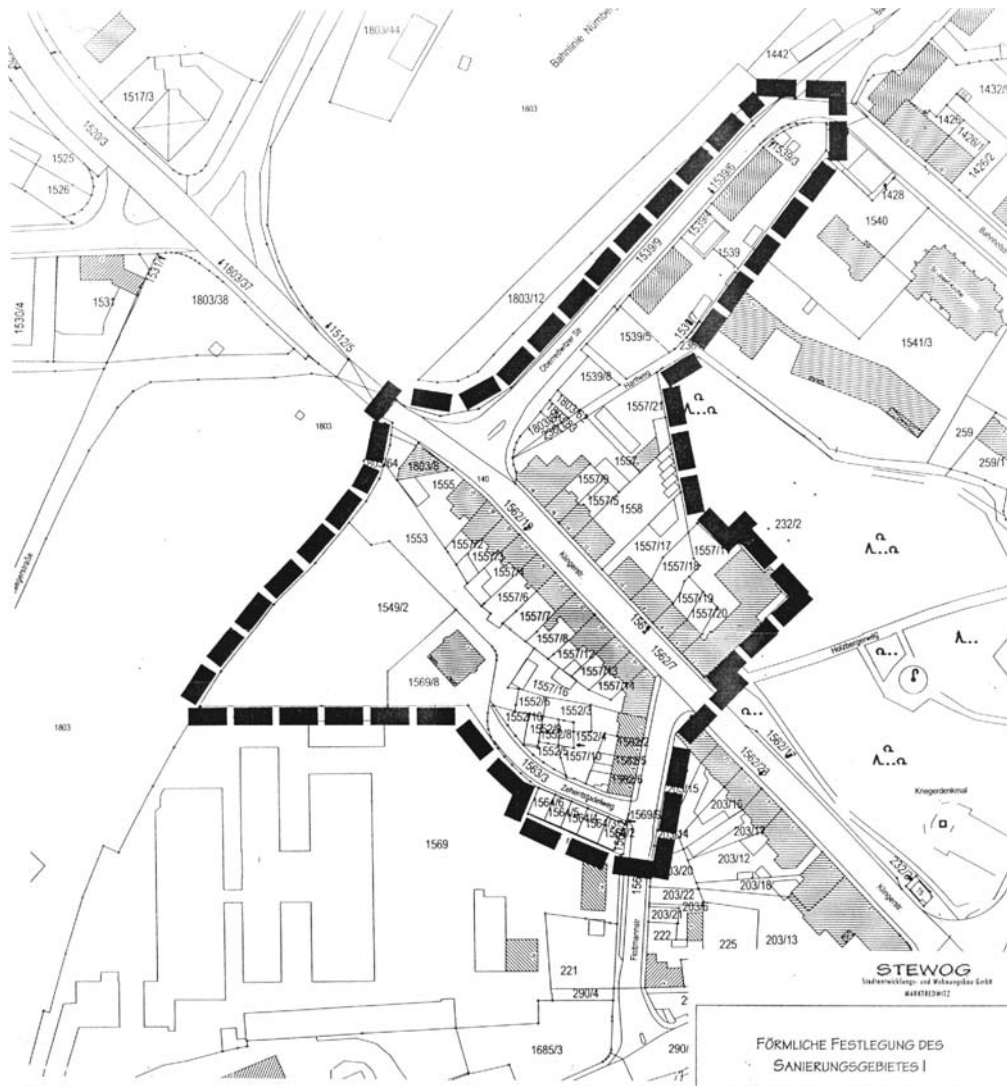
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage zur
Satzung
der Stadt Marktredwitz über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes I
„Klingerstraße - Flottmannstraße - Zehentstadelweg -
Oberredwitzer Straße“



FÖRMICHE FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES I
KLINGERSTRASSE – FLOTTMANNSTRASSE –
ZEHENTSTADELWEG – OBERREDWITZER STRASSE
(ERWEITERUNG)
LAGEPLAN M. 1: Verkleinerung
RÄUMLICHE BEGRENZUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES
DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG DER STADT
MARKTREDWITZ ÜBER DIE FÖRMICHE FESTLEGUNG DES
SANIERUNGSGEBIETES I.
STEWOG
Unternehmens- und Wohnkomplex SEITE
MARKTREDWITZ
STEWOG MARKTREDWITZ, 15.03.2004

SanierungsgebietsS

San.Gebiet I

180-1

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften der §§ 152 - 156 a wird besonders hingewiesen.

Die Satzung vom 27.04.2004 und die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtbauamt Marktredwitz, Kraußoldstraße 18, Zimmer 109, I. Stock und in der Geschäftsstelle der Stadtentwicklungs- und Wohnungsbau GmbH, Im Winkel 2, Marktredwitz, eingesehen werden.